



LANDGERICHT HEIDELBERG

Der Pressereferent

Landgericht Heidelberg · Postfach 103769 · 69027 Heidelberg

Pressemitteilung vom 23.12.2004 in den Verfahren 11 O 32/04 und 12 O 16/04 KfH

Rechtstreit Dr. Ing. Manfred Vogt gegen HVV Heidelberger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH bzw. HSB Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG

Urteile vom 23.12.2004

Den Klagen des Dr. Ing. Manfred Vogt wurde mit den heutigen Urteilen des Landgerichts Heidelberg jeweils stattgegeben. Das Landgericht hat entschieden, dass die Kündigung des Geschäftsführerdienstverhältnisses bei der HVV unwirksam bzw. der Widerruf der Bestellung zum Vorstand der HSB AG nichtig sind.

Die Urteilsgründe lauten im wesentlichen wie folgt:

Der Aufsichtsratsbeschluss ist ein korporationsrechtliches Rechtsgeschäft und kann als solches nichtig sein. Dabei heißt Nichtigkeit, dass die von den Abstimmenden intendierte Rechtswirkung wegen des Beschlussmangels nicht eintritt. In diesem Sinne liegt Nichtigkeit nach h. M. bei wesentlichen Verfahrensfehlern und bei inhaltlichen Verstößen gegen Gesetz oder Satzung vor (BGH, NJW 1993, 2307; 1997, 1926). Die Nichtigkeit kann durch gewöhnliche Feststellungsklage geltend gemacht werden, die §§ 241, 243 ff. AktG sind nicht (analog) anwendbar (vgl. Uwe Hüffer, AktG, 5. Auflage, § 108, Rn. 18, 19 m. w. N.). Dabei ist nach Auffassung der Kammer die Nichtigkeit des betroffenen Rechtsgeschäftes festzustellen und nicht das (Weiter-) Bestehen der ursprünglichen Rechtslage („... ist noch Vorstand der Beklagten“)

Die beanstandete Abberufung des Klägers gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats der Beklagten zu TOP 7 in der Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2004 ist nichtig. Dabei kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger geäußerten formalen Bedenken bestehen, was die Kammer verneint. Dass die Aufsichtsratsvorsitzende die Erklärung im Schreiben vom 27.02.2004 nicht unter der in § 12 Abs. 2 der Satzung vorgesehenen Bezeichnung „Aufsichtsrat der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG“ abgegeben hat, sondern unter der Bezeichnung „Die Oberbürgermeisterin der Stadt Heidelberg“, ist

Korrespondenz-
Adresse

69027 Heidelberg

Dienstgebäude
Lieferadresse:

Kurfürstenanlage 21
69115 Heidelberg

☎ Vermittlung

06221 59-0

Telefax

06221 59-1213

Bankverbindung

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Baden-Württembergische Bank Karlsruhe,
BLZ 660 200 20, Konto-Nr. 4 006 060 000
Bei Überweisungen bitte obiges Aktenzeichen und
Dienststellen-Nr. 606 502 angeben.

unschädlich; eine andere Betrachtung würde sich als unnütze Förmerei darstellen und auch nicht dem Umstand Rechnung tragen, dass der Kläger wusste, dass die Oberbürgermeisterin die Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten ist und die vorausgegangene Korrespondenz vom Kläger an die Vorsitzende des Aufsichtsrats gerichtet war. Die Kammer ist auch der Auffassung, dass der Beschluss des Aufsichtsrats nicht wegen Perplexität unwirksam ist.

Dies kann jedoch - wie ausgeführt - dahingestellt bleiben, weil die Abberufung des Klägers als Vorstand gemäß § 84 Abs. 3 AktG unwirksam war, weil ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift nicht vorliegt.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands kann vom Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 3 AktG nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Das Gesetz will damit die Abhängigkeit der Vorstandsmitglieder vermeiden, die ihrer eigenverantwortlichen Leitungsfunktion gemäß § 76 Abs. 1 AktG widerspräche. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Organverhältnisses bis zum Ende der Amtszeit für die Aktiengesellschaft unzumutbar ist. Die Feststellung der Unzumutbarkeit setzt nach zutreffender herrschender Meinung voraus, dass die Interessen der Aktiengesellschaft und des Vorstandsmitglieds gegeneinander abgewogen werden. Ein Beurteilungsspielraum kommt dem Aufsichtsrat dabei nicht zu, das heißt, der wichtige Grund ist vom Gericht in vollem Umfange überprüfbar (Hüffer a.a.O., § 84, Rn. 26-30 m. w. N.). Eine fristlose Kündigung gemäß § 626 BGB setzt ebenfalls voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Insofern wird auf die Ausführungen zum § 84 AktG verwiesen.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Diese Prüfung führt im vorliegenden Fall zu der Feststellung, dass die Beklagte keine ausreichenden Umstände vortragen konnte, welche die Annahme einer groben Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit des Klägers oder einen anderen wichtigen Grund, der den vorgenannten Alternativen gleichzusetzen wäre, im Sinne des § 84 Abs. 3 AktG bzw. § 626 BGB begründen konnte. Ihr obliegt insoweit aber die volle Darlegungs- und Beweislast, der

sie überwiegend nicht genügt hat, zumal der Kläger das Vorbringen der Beklagten qualifiziert bestritten hat.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

Schüssler
Richter am LG

2. Abdruck von Ziffer 1 an:

- a) Herrn Präsidenten
- b) Herrn Vorsitzenden Richter am LG Gramlich
- c) Wachtmeisterei (2-fach)

3. Z. d. A

Schüssler
Richter am LG